

Verkehr & Sicherheit

Gemeindeamt Fiss		
Eingang 21. März 2008		
Zahl	Bürgerin.	Sachl.

Christian Juen

Telefon: 05442/6996-5512

Telefax: 05442/6996-5505

E-Mail: bh.landeck@tirol.gv.at

DVR: 0016110

UID: ATU36970505

DN: VO/GemFiss/16690.doc

Gemeinde Fiss;

Erklärung der Seilbahnstraße (Auffahrt zur Seilbahn) von der L 19 Serfauser Straße bis zu den Fisser Bergbahnen als Vorrangstraße - Wiederverlautbarung;

Geschäftszahl 3-16690/1

Landeck, 20.03.2008

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck verfügt gemäß §§ 43, 44, 94b und 94f StVO 1960 im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Ortsgebiet der Gemeinde Fiss nachstehende Verkehrsregelung:

Erklärung der Seilbahnstraße (Auffahrt zur Seilbahn) von der L 19 Serfauser Straße bis zu den Fisser Bergbahnen als Vorrangstraße

- a) Dem Fahrzeugverkehr auf der Seilbahnstraße, beginnend bei der Einbindung in die L 19 Serfauser Straße (Auffahrt zur Seilbahn) bis zu den Fisser Bergbahnen, ist in beiden Fahrtrichtungen der Vorrang einzuräumen.
- b) Der Fahrzeugverkehr auf der in Absatz 1 genannten Gemeindestraße hat jedoch dem Verkehr auf der L 19 Serfauser Straße den Vorrang einzuräumen.

Kundmachung:

zu § 3 lit. a: Durch das Anbringen des Vorschriftszeichens nach § 52 lit. c Zif. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. e StVO 1960 und der entsprechenden Kennzeichnung des Verlaufes der Vorrangstraße.

Standort:

1. auf der rechten Seite des „Laurschweges“ in Fahrtrichtung Dorf gesehen in geeignetem Abstand vor dem Haus von Herrn Geiger Albert (Hotel Garni Belmont);
2. auf der rechten Seite des „Laurschweges“ in Fahrtrichtung Schlosshotel gesehen gegenüber dem Wirtschaftsgebäude von Herrn Geiger Josef (Restaurant Dorfalm);

zu § 3 lit. b: Durch das Anbringen des Vorschriftszeichens nach § 52 lit. c Zif. 23 StVO 1960 „Vorrang geben“.

Standort:

auf der Seilbahnstraße in Fahrtrichtung Tal gesehen ca. 10 vor der Einbindung in die L 19 Serfauser Straße – rechts;

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Für den Bezirkshauptmann:


Mag. Siegmund Geiger